

**Melle for Future**  
**Vereinsatzung vom 18.02.2023**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Melle for Future. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Melle.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Veranstaltungen und Aktionen zu klimapolitischen Zielen und Forderungen der Klimaschutzgruppierungen Fridays for Future und Parents for Future
  - Unterstützung der bundesweiten Arbeitsgruppen der „Parents For Future“-Bewegung sowie anderer Umwelt- und Klimaschutzgruppen
  - Informations-, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Weiterbildung über die Klimakrise und über global und lokal notwendige Klimaschutzmaßnahmen und gesellschaftliche Transformation, z.B. in Bezug auf reduzierten Energieverbrauch, erneuerbare Energien, ökologische Stadtentwicklung, Naturschutz, Fragen der Verkehrswende etc.
  - Initiierung und Beteiligung an Naturschutzaktionen
  - Beteiligung an lokalen Bürgerbeteiligungsverfahren
  - regionale Vernetzung der Bürger\*innen, der Unternehmen, der Verwaltung und der politischen Mandatsträger\*innen zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs und der Förderung von Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen;
  - Initiierung, Koordinierung und Durchführung gemeinschaftlicher Aktionen, Kampagnen und Veranstaltungen für Kommunen, Verbraucher\*innen, Expert\*innen, Bildungseinrichtungen, Schulen und sonstigen Veranstaltungen;
  - Zusammenarbeit mit den Behörden und Verwaltungen der Kommune Melle, des Landkreises Osnabrück sowie dem Land Niedersachsen
3. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können jedoch in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann die abgewiesene Person die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die mit Stimmenmehrheit entscheidet.
2. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und andere Personenvereinigungen können als passive Mitglieder aufgenommen werden.
3. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und sind nicht aktiv und passiv wahlberechtigt.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen wegen besonderer Verdienste im Rahmen der Vereinsziele. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss von Mitgliedern**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit dem Erlöschen), durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Satzungsverstöße und Handlungen zum Nachteil des Vereins oder der Klimabewegung insgesamt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

#### **§ 6 Rechten und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und die Satzung des Vereins zu befolgen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit und regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied einen ermäßigten Beitrag leistet.
2. Ehrenmitglieder können im Ermessen des Vorstands vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - einer Person für den Vorsitz (erste vorsitzende Person)
  - einer Person für den stellvertretenden Vorsitz (zweite vorsitzende Person)
  - einer Person für die Kassenführung
2. Die drei Vorstandsmitglieder sind Vorstand i.S. d. § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.

## **§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands**

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zur Aufnahme einer Dauerschuldverpflichtung (z.B. Kreditaufnahme oder Arbeitsvertrag) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
2. Der Vorstand ist zuständig für:
  - a) die Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.
  - b) die Aufstellung des Haushaltsplans und die Überwachung der Haushaltsführung.
3. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die korrekte Mittelverwendung verantwortlich.
5. Der Vorstand ist zuständig für die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnungen.

6. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
7. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und fertigt einen Jahresbericht an.
8. Der Vorstand ist zuständig für die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.

## **§ 12 Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, einzeln gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolge durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 13 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der ersten vorsitzenden Person, bei Verhinderung von der zweiten vorsitzenden Person einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der ersten vorsitzenden Person, bei Verhinderung die zweite vorsitzende Person.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person sowie von der ersten vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der zweiten stellvertretenden Person oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderung der Satzung
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Feststellung des Haushaltsplans
4. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Entlastung des Vorstands

7. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
8. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
9. die Wahl von zwei Personen für die Kassenprüfung
10. die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes
11. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
12. die Auflösung des Vereins

### **§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie kann auch virtuell stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragen oder wenn die beiden Vorsitzenden ausgeschieden sind.

### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Person geleitet, die den Vorsitz des Vorstands innehat, bei Verhinderung von der zweiten vorsitzenden Person. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; soweit nicht besondere Mehrheiten nachstehend vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine kandidierende Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
4. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung

des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen nach Feststellung der mangelnden Beschlussfähigkeit eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die frühestens einen Monat und nicht später als drei Monate nach der ersten Versammlung stattfinden soll und die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt dann durch eine Zustimmung von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder.

5. Auf die Bestimmungen zu Abschnitt 4 und 5 (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins) ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Versammlungsleitung und die protokollführende Person, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll von der Person, welche die Versammlung leitet, sowie der Person, die das Protokoll führt, unterzeichnet werden.

### **§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die beiden Personen, die Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Vorstands innehaben, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Parents for Future Deutschland e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig gemäß Zweck und Aufgaben nach § 2 oder diesen so nah wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

### **§ 18 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 19 Schlussbestimmung**

1. Diese Satzung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung am 02.02.2023.
2. Sie tritt am Tag nach ihrem Beschluss in Kraft.

Melle, 19.02.2023